

# ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR BACHELORARBEIT

Name	Vorname	Matrikelnummer
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	Mobil
Smail	Alternativer Emailkontakt*	

\* Die Korrespondenz mit dem Prüfungsamt erfolgt über die Smail. Die alternative Email wird nur kontaktiert, wenn die Smail nicht mehr aktiv ist; z.B. bei einer Exmatrikulation.

## Vorgeschlagene\*r Prüfer\*in (Erstgutachter\*in/Themensteller\*in)

Prüfungsfach	Name der/des Prüferin/Prüfers
--------------	-------------------------------

Die/der Prüfer\*in hat sich zur Abnahme der Prüfung und zur Themenstellung bereit erklärt. Nur im Verbundstudium bei Meldungen zur Bachelorarbeit an der WiSo-Fakultät soll die/der Prüfer\*in gegenzeichnen.

Zur Anmeldung sind **alle** laut Fachspezifischen Bestimmungen genannten **Voraussetzungen** (z.B. Sprachnachweise) vollständig nachzuweisen und dem Antrag als Scans anzuhängen.

Wenn es in der Prüfungsordnung nicht anders vorgegeben ist, ist die Arbeit in **deutscher Sprache** abzufassen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Abfassung in einer **anderen Sprache** gestatten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Zustimmung der/des Themensteller\*in
- Sicherstellung der Begutachtung

( ) Ich werde die Bachelorarbeit in **deutscher Sprache** verfassen.

( ) Ich beantrage die Bachelorarbeit in \_\_\_\_\_ **Sprache** zu verfassen.

## Erklärung zum Prüfungsanspruch

Ich erkläre gemäß § 15 PO, dass ich weder in dem gewählten Studiengang noch in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes

- die Bachelorarbeit bereits bestanden habe oder
- eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung oder die Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden oder
- den Prüfungsanspruch verloren habe oder
- eine Wiederholungsfrist versäumt wurde.

Trifft einer der Sachverhalte zu ist die Zulassung zu versagen. Darüber hinaus ist die Zulassung sowie die Annahme zur Bachelorarbeit zu versagen, wenn der Prüfling gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn, es liegt einer der in § 48 Absatz 5, Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

**Im Zweifel kann das Prüfungsamt in allen o.g. Aspekten zwecks Klärung angesprochen werden.**

Köln, den \_\_\_\_\_ Unterschrift (Prüfling): \_\_\_\_\_